Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 3.

(Nr. 9586.) Verordnung, betreffend die Kautionen von Beamten aus dem Bereiche des Finanzministeriums. Vom 18. Januar 1893.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen auf Grund des §. 3 des Gesetzes, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten, vom 25. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 125), was folgt:

Einziger Paragraph.

Den in der Anlage zu §. 1 der Verordnung vom 10. Juli 1874, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Staatsministeriums und des Finanzministeriums (Gesetz-Samml. S. 260), unter I A Nr. 10 verzeichneten kautionspflichtigen Beamten im Bereiche der Verwaltung für das Etats- und Kassenwesen tritt der Oberbuchhalter bei der Ministerial-Baukasse in Berlin hinzu.

Die Höhe der Kaution beträgt 3 000 Mark.

Ausgegeben zu Berlin den 25. Februar 1893.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der vorgedachten Verordnung auch auf diesen Beamten Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, Schloß, den 18. Januar 1893.

(L. S.) **Wilhelm.**

Miquel.

(Nr. 9587.) Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnungen vom 9. September 1876 über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangelischen Landeskirche der neun älteren Provinzen der Monarchie (Gesetz-Samml. S. 395), vom 19. August 1878 über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangelisch-lutherischen Kirche in der Provinz Schleswig-Holstein und der evangelischen Kirche im Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden (Gesetz-Samml. S. 287), vom 25. Juli 1884 über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangelisch-reformirten Kirche in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. S. 319), vom 24. Juni 1885 über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. S. 274), vom 10. Januar 1887 über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangelischen Kirche im Bezirke des Konsistoriums zu Cassel (Gesetz-Samml. S. 7) und vom 13. Januar 1891 über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber den evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bornheim, Oberrad, Niederrad, Bonames, Niederursel und Hausen (Gesetz-Samml. S. 7). Vom 30. Januar 1893.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen in Gemäßheit des Artikels 28 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 (Gesetz-Samml. S. 125), Artikels 37 des Gesetzes vom 6. April 1878 (Gesetz-Samml. S. 145), Artikels 25 des Gesetzes vom 6. August 1883 (Gesetz-Samml. S. 295), §. 8 des Gesetzes vom 6. Mai 1885 (Gesetz-Samml. S. 135), Artikels 22 des Gesetzes vom 19. März 1886 (Gesetz-Samml. S. 79) und des Artikels 9 des Gesetzes vom 2. Juni 1890 (Gesetz-Samml. S. 183) auf den Antrag Unseres Staatsministeriums über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangelischen Landeskirche der neun älteren Provinzen der Monarchie, der evangelisch-lutherischen Kirche in der Provinz Schleswig-Holstein, der evangelischen Kirche im Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden, der evangelisch-refor-

mirten Kirche in der Provinz Hannover, der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, der evangelischen Kirche im Bezirke des Konsistoriums zu Cassel und den evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bornheim, Oberrad, Niederrad, Bonames, Niederursel und Hausen, was folgt:

Artikel I.

Die Rechte des Staats werden fortan nicht mehr von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten, sondern durch den Regierungspräsidenten ausgeübt:

1) bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum, wenn der Werth des zu erwerbenden oder des zu veräußernden Gegenstandes, oder wenn der Betrag der Belastung die Summe von einhunderttausend Mark nicht übersteigt;

2) bei der Anlegung von Begräbnißplätzen.

(Gesetz vom 3. Juni 1876 Artikel 24 Nr. 1 und 6, vom 6. April 1878 Artikel 32 Nr. 1 und 6, vom 6. August 1883 Artikel 21 Nr. 1 und 6, vom 6. Mai 1885 §. 3 Nr. 1 und 7, vom 19. März 1886 Artikel 18 Nr. 1 und 6, vom 2. Juni 1890 Artikel 5 Nr. 1 und 6.)

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1893 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, Schloß, den 30. Januar 1893.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch.
Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Bosse.

(Nr. 9588.) Verordnung über die Ausübung der Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen. Vom 30. Januar 1893.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen in Gemäßheit des §. 10 des Gesetzes über die Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen vom 7. Juni 1876 auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für den Umfang der Monarchie,

unter Aufhebung der Verordnung vom 29. September 1876 (Gesetz-Samml. S. 401), was folgt:

Artikel 1.

Die in den §§. 2 bis 5, 7 und 8 des Gesetzes vom 7. Juni 1876 angegebenen Aufsichtsrechte des Staats werden ausgeübt:

1) von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten, und zwar, soweit das Ressort des Ministers des Innern betheiligt ist, unter Zuziehung des letzteren

bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum (§. 2 Nr. 1), wenn der Werth des zu erwerbenden oder des zu veräußernden Gegenstandes, oder wenn der Betrag der Belastung die Summe von einhunderttausend Mark übersteigt,

bei der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben (§. 2 Nr. 2),

bei der Errichtung neuer, für den Gottesdienst bestimmter Gebäude (§. 2 Nr. 5);

2) von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten und dem Finanzminister

in den Fällen des §. 4 Absatz 2;

3) von der Ober-Rechnungskammer

in den Fällen des §. 7 Absatz 2;

4) von dem Oberpräsidenten

in den übrigen Fällen der §§. 2, 4 und 7, sowie in den Fällen der §§. 3, 5 und 8.

In den Fällen des §. 5 entscheidet bei erhobenem Widerspruch der Minister der geistlichen Angelegenheiten, und zwar, soweit das Ressort des Ministers des Innern betheiligt ist, unter Zuziehung des letzteren.

Artikel 2.

Die im §. 9 des Gesetzes vom 7. Juni 1876 angegebenen Befugnisse werden ausgeübt, und zwar:

die im Absatz 1 und 2 angegebenen von denjenigen staatlichen Aufsichtsbehörden, welche im Artikel 1 für die Fälle der §§. 4, 5, 7 und 8 bestimmt sind,

die im Absatz 3 und 4 angegebenen von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten,

in den Fällen des §. 4 Absatz 2 und des §. 7 Absatz 2 von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten und dem Finanzminister.

Artikel 3.

Gegen die Verfügungen des Oberpräsidenten — Artikel 1 Nr. 4 und Artikel 2 — findet die Beschwerde statt

in denjenigen Fällen, in welchen das Ressort des Ministers des Innern betheiligt ist, an diesen und den Minister der geistlichen Angelegenheiten,

in allen übrigen Fällen an den Minister der geistlichen Angelegenheiten.

Artikel 4.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1893 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, Schloß, den 30. Januar 1893.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch.
Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Bosse.

(Nr. 9589.) Verordnung über die Ausübung der Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden. Vom 30. Januar 1893.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

verordnen in Gemäßheit des §. 55 des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für den Umfang der Monarchie, unter Aufhebung der Verordnung vom 27. September 1875 (Gesetz-Samml. S. 571), was folgt:

Artikel I.

Die in den §§. 48, 50 bis 52, 53 und 54 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 angegebenen Aufsichtsrechte des Staats werden ausgeübt:

1) von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten

bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum (§. 50 Nr. 1), wenn der Werth des zu erwerbenden oder des zu veräußernden Gegenstandes, oder wenn der Betrag der Belastung die Summe von einhunderttausend Mark übersteigt,

bei der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben (§. 50 Nr. 2),

bei dem Bau neuer, für den Gottesdienst bestimmter Gebäude (§. 50 Nr. 4);

2) von dem Oberpräsidenten
in den Fällen des §. 50 Nr. 7;

3) von dem Regierungspräsidenten
in den übrigen Fällen des §. 50, sowie in den Fällen des §. 48 und der §§. 51 bis 54.

Artikel II.

Die Beschwerde findet statt:

gegen Verfügungen des Oberpräsidenten — Artikel 1 Nr. 2 — an den Minister der geistlichen Angelegenheiten und den Minister des Innern, gegen Verfügungen des Regierungspräsidenten — Artikel 1 Nr. 3 — an den Oberpräsidenten, welcher endgültig entscheidet.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1893 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, Schloß, den 30. Januar 1893.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch.
Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Bosse.

(Nr. 9590.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düren, Bonn, Königswinter, Mörs, Zell, Wittlich, Mayen, Adenau, Andernach, Boppard, Sobernheim, Bensberg, Odenkirchen, Grumbach, Sulzbach, Sankt Wendel, Hermeskeil und Bitburg. Vom 13. Februar 1893.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister,

daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Düren gehörige Gemeinde Echtz,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bonn gehörigen Gemeinden Witterschlick und Uedorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Königswinter gehörige Gemeinde Ittenbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Mörs gehörige Gemeinde Hoch-Emmerich,

für das im Bezirk des Amtsgerichts Zell belegene Bergwerk Alf, sowie für das in den Bezirken der Amtsgerichte Zell und Wittlich belegene Bergwerk Alf II, für welches die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Zell bewirkt wird,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Mayen gehörige Gemeinde Lind,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Adenau gehörige Gemeinde Quiddelbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Andernach gehörigen Fluren 1 bis 5, 18, 19, 23 bis 30, 32, 37 bis 45 der Stadt Andernach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Boppard gehörige Gemeinde Halsenbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sobernheim gehörigen Gemeinden Winterburg und Burgsponheim,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bensberg gehörige Katastergemeinde Ober-Odenthal,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Odenkirchen gehörige Gemeinde Wickrath,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Grumbach gehörige Gemeinde Mittel-Bollenbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sulzbach gehörigen Gemeinden Eiweiler und Hellenhausen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sankt Wendel gehörigen Gemeinden Ober-Linxweiler und Wetschhausen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Hermeskeil gehörige Gemeinde Höfchen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bitburg gehörige Gemeinde Idesheim

am 15. März 1893 beginnen soll.

Berlin, den 13. Februar 1893.

Der Justizminister.

v. Schelling.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 5. Dezember 1892, betreffend die Tilgung der von der Stadt Mülheim a. d. Ruhr auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 16. Oktober 1889 aufgenommenen Anleihe vom 1. April 1892 ab mit 2 Prozent des Kapitals unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf, Jahrgang 1893 Nr. 4 S. 71, ausgegeben am 28. Januar 1893;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 2. Januar 1893, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinden Hermershausen, Ellnhausen und Ockershausen im Kreise Marburg zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zur Herstellung eines neuen Fahrweges von Hermershausen nach Ockershausen in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel Nr. 5 S. 76, ausgegeben am 1. Februar 1893;

3) das am 2. Januar 1893 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Schönwald-Jordansmüh im Kreise Rosenberg O. S. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 4 S. 25, ausgegeben am 27. Januar 1893;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 4. Januar 1893, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die vom Kreise Schlawe erbauten Chausseen von Alt-Bewersdorf nach Jatzingen und von der Leickower Mühle bis zur Cöslin-Stolper Provinzialstraße zwischen Malchow und Remitz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 6 S. 69, ausgegeben am 9. Februar 1893;

5) das Allerhöchste Privilegium vom 14. Januar 1893 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Cöln im Betrage von 7 000 000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 6 S. 81, ausgegeben am 8. Februar 1893.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.